



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
- Elektronische Post -

14. Juni 2018
Seite 1 von 10

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

Aktenzeichen 522-39.18.03-
17/175
bei Antwort bitte angeben

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Köln, Unna

Herr Niedenführ
Telefon 0211 837-2573
Telefax 0211 837-2200
FP-522@mkffi.nrw.de

nachrichtlich:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Steuerung des Asylsystems in Nordrhein-Westfalen ab 2018

Erlass zur Steuerung des Asylsystems vom 29.03.2017,
Az: 123-39.19.03-16-004

Die hohe Zahl der aufgenommenen Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen stellt für die Kommunen und die kommunalen Ausländerbehörden weiterhin eine große Herausforderung dar.

Ziel der Landesregierung ist es, die Kommunen zu entlasten, damit sie sich vor allem auf die Integration der Personen, die ein Bleiberecht haben, konzentrieren können. Daher soll im Rahmen des Landesaufnahmesystems dafür Sorge getragen werden, dass jene Personen, die nach Prüfung in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht schutzberechtigt sind, möglichst konsequent bereits aus den Landeseinrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden. Zur Umsetzung dieser Zielvorstellungen wurde von der Landesregierung ein Stufenplan zur Anpassung des Asylsystems erarbeitet.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Der vorliegende Erlass setzt die erste Stufe des Stufenplans für die zukünftige Steuerung des Asylsystems zur Umsetzung der Ziele aus dem Koalitionsvertrag um. Auf der Stufe 2 sind erst noch rechtliche oder organisatorische Vorbereitungshandlungen erforderlich, wie z.B. die Schaffung einer Landesregelung gem. § 47 Absatz 1b AsylG. Die Umsetzungsschritte auf der Stufe 3 bestehen in dem Aufbau von notwendigen Strukturen im Landesbereich, damit bisher von den Kommunen wahrgenommene Aufgaben übergeleitet werden können, und werden von daher perspektivisch und schrittweise realisiert.

Die folgenden Vorgaben sollen spätestens ab dem 01. Juli 2018 angewendet werden.

1. Einführung des beschleunigten Asylverfahrens (§ 30 a AsylG)

Das beschleunigte Asylverfahren in Nordrhein-Westfalen (vormals Aktionsplan Westbalkan) wird seit dem 30. September 2015 durchgeführt. Derzeit sind die Erst- und Folgeantragsteller aus dem Westbalkan (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) sowie aus Georgien in das beschleunigte Asylverfahren in Nordrhein-Westfalen einbezogen.

Der Gesetzgeber hat durch das „Asylpaket II“ die Möglichkeit, für bestimmte Gruppen beschleunigte Asylverfahren durchzuführen, gesetzlich verankert.

Nach § 30a Abs.1 AsylG kann ein beschleunigtes Asylverfahren für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern (§ 30a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), sämtliche Folgeantragsteller (§ 30a Abs. 1 Nr. 4), Personen mit verübten Täuschungshandlungen (§ 30a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AsylG), Personen, die einen Asylantrag zum Zweck der Verzögerung oder Be-

hinderung einer bevorstehenden Abschiebung stellen (§ 30a Abs. 1 Nr. 5 AsylG), bei verweigerter Fingerabdrucknahme (§ 30a Abs. 1 Nr. 6 AsylG) oder bei einer vom Asylsuchenden ausgehenden Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung (§ 30a Abs. 1 Nr. 7 AsylG) durchgeführt werden.

In Nordrhein-Westfalen wird künftig das beschleunigte Verfahren für alle in § 30a Abs.1 AsylG genannten Fallgruppen umgesetzt. Alle geeigneten neu eingereisten Asylsuchenden sollen in dieses Verfahren aufgenommen werden.

Für das beschleunigte Asylverfahren sind Asylsuchende geeignet, wenn

- das BAMF in der Praxis für diese Asylsuchenden innerhalb einer Woche Asylentscheidungen trifft sowie
- Rückführungen für Asylsuchende der jeweiligen Herkunftsländer in der Praxis in größerer Zahl kontinuierlich und kurzfristig möglich sind.

Im Verfahren nach § 30a AsylG sind damit künftig grundsätzlich die neueingereisten Staatsangehörigen aus allen sicheren Herkunftsländern sowie für die Tatbestände des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 7 zusätzlich die neu eingereisten Staatsangehörigen aus den Ländern Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan und Tunesien zu berücksichtigen.

Asylsuchende, welche in das beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG aufgenommen wurden, verbleiben grundsätzlich bis zum Abschluss des Asylverfahrens und im Falle einer Ablehnung unter den Voraussetzungen des § 30a Abs.3 AsylG bis zu ihrer Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder –anordnung in den Landeseinrichtungen.

Sofern nach Einschätzung der Zentralen Ausländerbehörden eine Rückführung einzelner Personen innerhalb von zwei Jahren oder aus gesundheitlichen oder mit einem besonderen Schutzbedarf einhergehenden Gründen eine Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes nicht möglich ist, ist eine Zuweisung vorzunehmen.

Für das beschleunigte Asylverfahren nach § 30a AsylG stehen aktuell die Einrichtungen Bonn / Bad Godesberg, Willich, Oerlinghausen, Hamm, Ibbenbüren, Ratingen und Möhnesee zur Unterbringung zur Verfügung. Die Notwendigkeit, weitere Einrichtungen einzubeziehen, ist in Abhängigkeit von der zukünftigen Belegungssituation in diesen Einrichtungen zu entscheiden. Im Rahmen der Unterbringung ist darauf zu achten, dass maximal 2/3 der belegbaren Plätze mit Asylsuchenden aus dem beschleunigten Asylverfahren belegt werden.

Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, in Abstimmung mit den anderen Bezirksregierungen und den Zentralen Ausländerbehörden die Erweiterung des beschleunigten Asylverfahrens auf die dargestellten Fallgruppen und Herkunftsländer umzusetzen und mit dem BAMF auf Grundlage der bestehenden Vereinbarungen zum bisherigen beschleunigten Asylverfahren in NRW, die hierzu notwendigen Umsetzungsschritte abzustimmen.

Mein Erlass zum Thema Priorisierung von Asylverfahren bei Straffälligkeit vom 06.05.2016, Aktenzeichen 122-39.11.00-3-16-044, bleibt unberührt.

2. Umgang mit Asylsuchenden aus Georgien

Aktuell sind neben Asylsuchenden aus dem Westbalkan auch Asylsuchende aus Georgien in das beschleunigte Asylverfahren in Nordrhein-

Westfalen einbezogen. Vor dem Hintergrund der bisherigen positiven Erfahrungen soll das Herkunftsland Georgien auch weiterhin im beschleunigten Asylverfahren bearbeitet werden. Da Erstantragsteller aus Georgien nicht unter die Voraussetzungen des § 30a AsylG fallen (sofern nicht die Tatbestände des § 30a I Nr. 2- 7 AsylG vorliegen), haben das BAMF und die Landesregierung eine Zusatzvereinbarung analog der Vereinbarung nach § 30a AsylG für Asylsuchende aus Georgien abgeschlossen.

Die Ausführungen unter Ziff. 1 zum beschleunigten Asylverfahren gelten daher für Asylsuchende aus Georgien, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, entsprechend. Abweichend von Ziff. 1 sind Asylsuchende aus Georgien jedoch spätestens nach sechs Monaten Aufenthaltsdauer in Unterbringungseinrichtungen des Landes einer Kommune zuzuweisen (vgl. Ziff. 5). Abschiebungen sind innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten zu planen und zu vollziehen. Es ist darauf zu achten, dass durch die Zuweisung eine bereits geplante Abschiebung in das Heimatland nicht verhindert wird. Die Bezirksregierung Arnsberg und die Zentralen Ausländerbehörden stimmen sich hierzu vor einer etwaigen Zuweisung ab. Sofern eine Abschiebung bereits konkret bevorsteht, ist auch nach Ablauf von sechs Monaten von einer Zuweisung zunächst abzusehen. Sofern die geplante Abschiebung scheitert und nicht kurzfristig nachgeholt werden kann, sind die Personen unverzüglich zuzuweisen.

3. Umgang mit Personen im Dublin-Verfahren

Ziel der Landesregierung ist es, künftig möglichst viele Asylsuchende, welche sich im Dublin-Verfahren befinden, direkt aus den Landeseinrichtungen in die anderen Mitgliedstaaten zu überstellen. Aufgrund der bis zum vollständigen Ausbau der Zentralen Ausländerbehörden bestehen-

den begrenzten Rückführungskapazitäten ist aktuell eine Überstellung aller Personen im Dublin-Verfahren nicht möglich. Daher sollen zunächst lediglich Asylsuchende mit Dublin-Treffern aus den Ländern Polen und Schweiz unmittelbar aus den Landeseinrichtungen zurückgeführt werden. Die betreffenden Personen sollen bis zu ihrer Überstellung, jedoch maximal bis zu sechs Monaten (§ 47 Abs.1 AsylG) in den Landeseinrichtungen verbleiben. Es ist darauf zu achten, dass durch die Zuweisung eine bereits geplante Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat nicht verhindert wird. Die Bezirksregierung Arnsberg und die Zentralen Ausländerbehörden stimmen sich hierzu vor einer etwaigen Zuweisung ab. Sofern eine Überstellung bereits konkret bevorsteht und weiterhin rechtlich möglich ist, ist auch nach Ablauf von sechs Monaten von einer Zuweisung zunächst abzusehen. Sofern die geplante Überstellung scheitert und nicht kurzfristig nachgeholt werden kann, sind die Personen unverzüglich zuzuweisen.

Für die Unterbringung von Asylsuchenden, die im Dublin-Verfahren aus Landeseinrichtungen überstellt werden sollen, werden bis auf weiteres die für das 30a-Verfahren gewidmeten Einrichtungen genutzt. Diese Asylsuchenden sind auf die 2/3-Belegung in Einrichtungen gem. Ziffer 1 einzubeziehen.

Im Übrigen sind Asylsuchende, welche sich im Dublin-Verfahren befinden, unverzüglich nach vollziehbarer Entscheidung durch das BAMF einer Kommune zuzuweisen. Durch eine frühzeitige Zuweisung dieser Personen wird den Kommunen eine Überstellung der Asylsuchenden in andere Mitgliedstaaten der EU innerhalb der bestehenden europarechtlichen Überstellungsfristen ermöglicht. In Einzelfällen (z.B. Straftäter, Störer) oder bei vorhandenen Überstellungskapazitäten kann nach Entscheidung der Zentralen Ausländerbehörde von einer Zuweisung vorläufig abgesehen werden, um eine Überstellung aus der Landeseinrichtung

durchzuführen. Die Aufenthaltsdauer von maximal 6 Monaten in den Landeseinrichtungen darf nicht überschritten werden.

Seite 7 von 10

Mit sukzessivem Ausbau der Kapazitäten der Zentralen Ausländerbehörden wird die Überstellung von Personen aus den Landeseinrichtungen auch auf andere Mitgliedstaaten ausgeweitet.

Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, in Abstimmung mit dem BAMF (Dublin-Zentrum, ggf. Ankunftszentren) sowie den anderen Bezirksregierungen und den zentralen Ausländerbehörden die notwendigen Umsetzungsschritte abzustimmen.

4. Personen mit ungeklärter Bleibeperspektive

Asylsuchende außerhalb des beschleunigten Asylverfahrens nach § 30a AsylG (Ziff.1), deren Asylverfahren noch nicht entschieden wurde, sollen grundsätzlich bis zum Abschluss des Asylverfahrens, längstens jedoch für sechs Monate (§ 47 Abs.1 AsylG), in den Unterbringungseinrichtungen des Landes verbleiben.

5. Personen mit ablehnenden BAMF-Bescheiden

Personen außerhalb des beschleunigten Asylverfahrens nach § 30a AsylG und außerhalb des Dublin-Verfahrens, deren Asylantrag negativ beschieden wurde, verbleiben bis zum Ablauf der jeweiligen maximalen gesetzlichen Wohnverpflichtung in den Unterbringungseinrichtungen des Landes.

Nach ablehnender Asylentscheidung des BAMF prüft die ausländerrechtlich zuständige Zentrale Ausländerbehörde, ob der Asylsuchende noch aus einer Landeseinrichtung in sein Herkunftsland zurückgeführt werden kann oder eine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise besteht. Bei

negativer Bewertung durch die Zentrale Ausländerbehörde ist der Asylsuchende gegebenenfalls vor Ablauf von sechs Monaten durch die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 50 AsylG einer Kommune zuzuweisen.

Seite 8 von 10

Eine Zuweisung kann dabei in den Fällen der §§ 49 und 50 Abs.1 AsylG bereits vor Ablauf der Wohnverpflichtung von sechs Monaten nach § 47 Abs. 1 AsylG notwendig sein. Dies gilt insbesondere für Personen, die gegen den negativen BAMF-Bescheid Rechtsmittel eingelegt haben und deren Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat.

Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, in Abstimmung mit dem BAMF sowie den anderen Bezirksregierungen und den zentralen Ausländerbehörden die notwendigen Umsetzungsschritte abzustimmen.

6. Aufenthaltszeiten Familien

Um den besonderen Bedürfnissen von minderjährigen Kindern Rechnung zu tragen, sind abweichend von den vorgenannten Vorgaben besondere Regelungen zu treffen.

Familien oder allein sorgeberechtigte Elternteile mit minderjährigen Kindern, die sich nicht im beschleunigten Asylverfahren gem. § 30a AsylG befinden, sind im vierten Aufenthaltsmonat in eine Kommune zuzuweisen, sofern die Ausreise, die Abschiebung oder Überstellung im Dublin-Verfahren innerhalb der nächsten zwei Monate unwahrscheinlich ist. Die Vorschriften der §§ 49 und 50 Abs.1 AsylG sind auch in diesen Fällen zu beachten.

Familien oder allein sorgeberechtigte Elternteile mit minderjährigen Kindern, die sich im beschleunigten Verfahren nach § 30a AsylG befinden,

werden abweichend von Ziff.1 nach sechs Monaten zugewiesen, wenn eine Ausreise oder Abschiebung innerhalb der nächsten zwei Monate unwahrscheinlich ist.

Seite 9 von 10

7. Vulnerable Personen

Diese Asylsuchenden werden unabhängig von ihrem jeweiligen besonderen Schutzbedarf einzelfallbezogen in Einrichtungen für Schutzbedürftige beziehungsweise in einem für die Unterbringung von vulnerablen Personen gewidmeten besonderen Bereich innerhalb der einzelnen Einrichtungen untergebracht bzw. bei Bedarf einer Kommune zugewiesen. Die Entscheidung über die Unterbringung trifft bis auf weiteres die jeweilige Bezirksregierung für die Einrichtungen ihres Bezirks im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg. Dies gilt auch für vulnerable Personen innerhalb des beschleunigten Verfahrens.

8. Sonderfälle

Zuweisungen von Personen aus gesundheitlichen Gründen, in begründeten Einzelfällen sowie die bestehenden Sonderverfahren zu den Opfern von Menschenhandel und besonders gefährdeten Asylsuchenden bleiben von den Regelungen dieses Erlasses unberührt.

9. Ausblick

Im Rahmen der Umsetzung der zweiten Stufe des Stufenplans der Landesregierung wird von der Regelung des § 47 Abs.1b AsylG Gebrauch gemacht. Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, die zur Umsetzung notwendigen Verfahrensabläufe bereits zu erarbeiten und mit dem BAMF abzustimmen.

10. Berichtspflicht

Seite 10 von 10

Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, die aktuelle Zuweisungspraxis umgehend anzupassen. Im Rahmen der Umsetzung ist ein Controllingsystem zu implementieren. Dieses soll, bezogen auf das jeweilige Herkunftsland, insbesondere Kennzahlen zur Zahl der Zuweisungen, zur Aufenthaltszeit der Asylsuchenden (zum jeweiligen Stichtag bzw. zum Zeitpunkt der Zuweisung), zur Anzahl der Asylsuchenden in der jeweiligen Fallgruppe (zum jeweiligen Stichtag in der Belegung bzw. zum Zeitpunkt der Zuweisung) sowie zur Zahl der Rückführung/Überstellung und der freiwilligen Ausreisen enthalten.

Zum Stand der Umsetzung dieses Erlasses ist zunächst monatlich, beginnend mit dem 15. Juli 2018 (Stand: 30. Juni 2018) zu berichten.

gez. Schnieder